

Vertrag
über das
Tarifangebot „SchülerTicket“
für das Fakultativmodell
zwischen
der Stadt Meckenheim
Postfach 1180
53340 Meckenheim
vertreten durch den Bürgermeister
– nachstehend **„Schulwegkostenträger“** genannt –

dem VRS-Partnerunternehmen
Regionalverkehr Köln GmbH
Theodor-Heuss-Ring 38-40
50668 Köln
vertreten durch die Geschäftsführung
– nachstehend **„VRS-Partnerunternehmen“** genannt –

sowie der
Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Glockengasse 37 – 39
50667 Köln
vertreten durch die Geschäftsführung
– nachstehend **„VRS“** genannt –

Präambel

Das SchülerTicket (Fakultativmodell) ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule (wie schon Tickets der vor seiner Einführung bekannten Art), darüber hinaus aber auch, im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen, zur freizügigen Nutzung aller innerhalb des VRS-Netzes verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel, in denen der VRS-Gemeinschaftstarif gilt, zu Freizeit Zwecken.

Der VRS bietet Schülern bestimmter Schulen im VRS dieses SchülerTicket (Fakultativmodell) an. Die Schüler entscheiden sich für die Teilnahme an dem Fakultativmodell, indem sie einen schriftlichen Abo-Antrag beim Vertragsverkehrsunternehmen stellen.

Im Fakultativmodell haben die nicht freifahrberechtigten Schüler (Selbstzahler, also die Schüler, bei denen der Schulwegkostenträger nicht gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme der notwendigen Schülerfahrkosten verpflichtet ist) – nachdem der Schulwegkostenträger sich zuvor für diese Variante ausgesprochen hat – ein individuelles Entscheidungsrecht. Das SchülerTicket muss also nicht - wie in einem Solidarmodell - für sämtliche Schüler einer Schule abgenommen werden. Die Selbstzahler erhalten das SchülerTicket zum Selbstzahlerpreis.

Für freifahrberechtigte Schüler (also die Schüler, bei denen der Schulwegkostenträger gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme der notwendigen Schülerfahrkosten verpflichtet ist) übernimmt der Schulwegkostenträger weiterhin die notwendigen Schülerfahrkosten gemäß SchfkVO (Schulwegkostenträgerleistungen). Die freifahrberechtigten Schüler entrichten zudem einen Eigenanteil für den Freizeitnutzen des SchülerTickets.

Hierbei sind zudem zwei Fallgruppen zu unterscheiden, nämlich die, dass die seinem Wohnort nächstgelegene Schule von einem freifahrberechtigten Schüler besucht wird und die, dass nicht die nächstgelegene sondern eine weiter entfernt liegende Schule von einem für seine nächstgelegene Schule freifahrberechtigten Schüler (Teilfreifahrtberechtigter) besucht wird. In beiden Fällen hat der Schüler gemäß SchfkVO einen Anspruch auf Übernahme seiner notwendigen Fahrkosten. Diese Beträge fallen weiterhin als Schulwegkostenträgerleistungen an.

Das SchülerTicket hat vom Grundsatz her drei Finanzierungskomponenten:

- die Fahrgelderlöse aus dem Verkauf der SchülerTickets
- die Schulwegkostenträgerleistungen für freifahrberechtigte Schüler sowie
- Erstattungen nach den einschlägigen bundes- und/oder landesgesetzlichen Regelungen.

§ 1

Vertragsziel, Leistungen des VRS

- (1) Das Tarifangebot „SchülerTicket - Fakultativmodell“ richtet sich an Schüler, die eine Schule des Schulwegkostenträgers besuchen. Das SchülerTicket können alle Schüler einer
 - öffentlichen Schule
 - staatlich genehmigten Schule
 - staatlich anerkannten Ersatzschule
 - öffentlichen Förderschule
 - Vollzeitklasse eines Berufskollegs (Berufsgrund-, Berufsfachschule, Fachoberschule) nutzen, für die der Schulwegkostenträger zuständig ist, mit welchem für die aus **Anlage 1** ersichtliche(n) Schule(n) dieser Vertrag geschlossen wurde.
- (2) Das SchülerTicket ersetzt dort, wo es das erste Mal eingesetzt wird, das bisherige SchülerjahresTicket. Ab Beginn des Schuljahres 2011/2012 gehört das SchülerjahresTicket nicht mehr zum Tarifangebot des VRS.
- (3) Es wird durch diesen Vertrag für seine Laufzeit allen ihm unterfallenden Schülern im Rahmen der jeweils gültigen VRS-Tarifbestimmungen das Recht eingeräumt, für Schul- und Freizeit Zwecke freizügig alle Busse und Bahnen, in welchen der Tarif des VRS gilt, mit dem SchülerTicket zu nutzen. Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem VRS-Partnerunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen o.ä. sind damit nur über das jeweilige VRS-Partnerunternehmen abzuwickeln.
- (4) Die bei Vertragsabschluss geltenden Tarifbestimmungen zum SchülerTicket sind als Anlage 2 beigefügt. Die ab diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Tarifbestimmungen können auf www.vrsinfo.de eingesehen werden.
- (5) Die nachstehenden Paragraphen regeln die Finanzierung und Abwicklung des Tarifangebotes SchülerTicket, vor allen Dingen in Bezug auf Schüler, welche laut Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (SchfkVO) über einen Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten verfügen.

§ 2

Leistungen des Schulwegkostenträgers

- (1) Der Schulwegkostenträger wird das Tarifangebot ‚SchülerTicket‘ aktiv nachhaltig fördern und begleiten. Dies schließt insbesondere ein, dass er es unterlässt, Umweggeschäfte zu fördern/zu unterstützen.
- (2) Bis zur Einführung des „SchülerTickets“ hat der Schulwegkostenträger die Fahrkosten für anspruchsberechtigte Schüler übernommen, indem er das Entgelt für die ausgegebenen Fahrausweise an das VRS-Partnerunternehmen entrichtet hat oder die durch die Schüler vorfinanzierten Beförderungskosten erstattet hat.

Der Schulwegkostenträger garantiert dem VRS-Partnerunternehmen die bislang aus dem Bezug der Schülerjahresfahrkarte resultierenden Einnahmen. Dabei kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

Die Zahlungen des Schulwegkostenträgers (Schulwegkostenträgerleistung) erfolgen in 11 monatliche Raten auf Grundlage der abgeschlossenen Verträge der freifahrtberechtigten Schüler der Schulen des Schulwegkostenträgers. Hierzu liefert der Schulwegkostenträger zum Schuljahresbeginn aktuelle Bestandslisten. Zu- und Abgänge werden monatlich gemeldet. Zur Berechnung der Zahlungen wird jeweils der aktuelle monatliche Preis eines „StarterTickets“ (als das vom VRS festgesetzte Referenzticket zur Berechnung der Schulwegkostenträgerleistungen) der für den Unterrichtsweg des Schülers erforderlichen Preisstufe angesetzt.

- (3) Die durch den Schulwegkostenträger an das VRS-Partnerunternehmen zu entrichtenden Zahlungen sind Fahrgeldeinnahmen.
- (4) Subventionen des Schulwegkostenträgers oder Dritter mit Auswirkungen auf die Abgabepreise des SchülerTickets bedürfen einer einvernehmlichen Regelung der Vertragspartner.

§ 3

Zum Umfang des Eigenanteils

gemäß Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -) vom 16. April 2005 kann der Schulwegkostenträger für den Fall, dass Schülerzeitfahrausweise auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, einen durch die Erziehungsberechtigten oder den

volljährigen Schüler zu tragenden Eigenanteil von bis zu 12 Euro je Beförderungsmonat festsetzen.

Weitergehende Regelungen, die insbesondere dann gelten, wenn mehrere minderjährige freifahrberechtigte Geschwisterkinder einer Familie weiterführende Schulen besuchen, sind in § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -) vom 16. April 2005 festgelegt. Die Vorschrift in ihrer derzeit gültigen Fassung ist als **Anlage 3** beigefügt.

§ 4

Eigenanteil

- (1) Der VRS kann den Eigenanteil nach § 3 in seine Tarifbildungsüberlegungen ganz oder teilweise einbeziehen.

Für das Schuljahr 2011/2012 ist z.B. folgendes vorgesehen ¹⁾:

weiterführende Schulen	Standort 1	Standort 2
1. Kind	12,00 €	6,00 €
2. Kind	6,00 €	3,00 €
Selbstzahler	26,90 €	23,90 €
Grundschulen	Standort 1	Standort 2
1. Kind	9,60 €	4,80 €
2. Kind	4,80 €	2,40 €
Selbstzahler	21,50 €	19,10 €

¹⁾Weitergehende Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 2**.

- (2) Der Schulwegkostenträger beschließt die Festsetzung der Eigenanteile (im Sinne des § 3) für freifahrberechtigte Schülerinnen und Schüler entsprechend des jeweils maßgeblichen Ansatzes des VRS (für das Schuljahr 2011/2012 also so, wie sich das aus der Tabelle zu (1) ergibt.).

Sollte der vom VRS berücksichtigte Wert den nach der Schülerfahrkostenverordnung maximal zulässigen Wert des Eigenanteils nicht erreichen, beschließt der Schulwegkostenträger keinesfalls einen höheren Eigenanteil, als den jeweils vom VRS berücksichtigten.

Beschlossene und erhobene Eigenanteile führt der Schulwegkostenträger vollumfänglich nach Maßgabe des folgenden an das VRS-Partnerunternehmen ab.

Der Schulwegkostenträger tritt mit Abschluss dieses Vertrages sämtliche Ansprüche, welche

ihm aus der Festsetzung des Eigenanteils gemäß SchulG NRW erwachsen mit der Unterzeichnung dieses Vertrages für die Dauer dieses Vertrages unwiderruflich an das VRS-Partnerunternehmen ab.

Auch diese(r) Eigenanteil(e) zählen damit zu den Erlösen aus dem Verkauf des SchülerTickets. Es handelt sich wie bei den Erstattungsbeträgen der Schulwegkostenträger (vgl. oben § 2) um Fahrgeldeinnahmen.

Diese verbleiben zunächst beim VRS-Partnerunternehmen, sind aber vollständig den Regelungen des jeweils gültigen VRS-Einnahmen-Aufteilungsverfahrens unterworfen. Die Eigenanteile reduzieren nicht die durch den Schulwegkostenträger gemäß § 2 zu zahlenden Finanzbeträge. Dies hat seinen Grund insbesondere in den erheblich erweiterten Nutzungsmöglichkeiten des SchülerTickets (Nutzung im gesamten Verbundtarifraum und während der gesamten Freizeit – vgl. dazu auch obige Präambel).

§ 5

Verfahrensfragen

- (1) Das VRS-Partnerunternehmen stellt dem Schulwegkostenträger Abo-Anträge blanko zur Verfügung. Die Abo-Anträge werden über die Schulen an die Schüler ausgegeben.
- (2) Die ausgefüllten Abo-Anträge werden durch den Schulwegkostenträger oder über die jeweilige(n) Schule(n) eingesammelt. Der Schulwegkostenträger überprüft die Angaben der Schüler zum Status der Freifahrberechtigung bzw. der Teilfreifahrtberechtigung, trägt erforderlichenfalls für deren Ergänzung Sorge und bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben per Stempelaufdruck und Unterschrift auf den Abo-Anträgen. Die geprüften Abo-Anträge werden von dort unmittelbar an das VRS-Partnerunternehmen übermittelt.
- (3) Das VRS-Partnerunternehmen bearbeitet die eingehenden Abo-Anträge auf Grundlage der durch den Schulwegkostenträger erfolgten Prüfung, stellt die SchülerTickets aus und übermittelt diese dem Schulwegkostenträger zur Aushändigung an die Schüler.
- (4) Voraussetzung für die Bearbeitung und abschließende Aushändigung der SchülerTickets an den Schulwegkostenträger - zur Ausgabe an die Schüler in den Schulen - ist, dass dem VRS-Partnerunternehmen durch die Antragstellerin / den Antragsteller bzw. seinen Erziehungsberechtigten über den Abo-Antrag eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung der monatlichen Beträge erteilt wurde, die für die gesamte Vertragslaufzeit gültig und zu realisieren ist.

- (5) Das VRS-Partnerunternehmen übernimmt das Inkasso des zu entrichtenden Fahrpreises gemäß VRS SchülerTicket-Tarif (also einschließlich des gesamten Eigenanteils) und bucht diesen monatlich über das in dem jeweiligen Abo-Antrag angegebene Girokonto ab. Für den Schulwegkostenträger besteht keine Verpflichtung, nicht zu realisierende Eigenanteile für freifahrberechtigte Schüler auszugleichen.
- (6) Der Schulwegkostenträger teilt dem VRS-Partnerunternehmen eintretende Änderungen des Status der anspruchsberechtigten Schüler – z.B. Änderungen des Namens, der Adresse, Austritt aus der Schule oder Wegfall der Anspruchsberechtigung im Sinne der SchfkVO – unverzüglich mit.

§ 6

Zahlungsmodalitäten

- (1) Auf der Grundlage der in § 2 ermittelten Schulwegkostenträgerleistung erstellt das VRS-Partnerunternehmen eine monatliche Abrechnung der vom Schulwegkostenträger zu zahlenden Beträge.
- (2) Der Schulwegkostenträger überweist die fälligen Beträge dem VRS-Partnerunternehmen spätestens 10 Werktage nach Rechnungserhalt auf folgendes Konto:

Empfänger: Regionalverkehr Köln GmbH
Stichwort: Schulwegkostenträgerleistung Stadt Meckenheim
Konto-Nr.: 343271300
Bank: Commerzbank
Bankleitzahl: 370 800 40

§ 7

Abwicklung

Die finanzielle Abwicklung der durch die Einführung des SchülerTickets entstandenen Forderungen an die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler auf Grundlage des abgeschlossenen Abonnementvertrages erfolgt durch das VRS-Partnerunternehmen.

Die interne Aufteilung der Erlöse aus dem Verkauf der SchülerTickets auf die VRS-Partnerunternehmen erfolgt auf der Grundlage der jeweils relevanten Regelungen betreffend die Einnahmenaufteilung

§ 8

Vertragsbeginn und Geltungsdauer

- (1) Der Vertrag tritt am 01.08.2011 in Kraft. Der Vertrag gilt zunächst für ein Schuljahr.
- (2) Unter Berücksichtigung der Anpassung der Schulwegkostenträgerleistung gemäß §§ 2 und 6 verlängert sich der vorliegende Vertrag jeweils um ein weiteres Schuljahr (derzeit: 01.08. – 31.07), wenn er nicht bis spätestens 1.03. eines Kalenderjahres schriftlich von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Voraussetzung für eine Verlängerung ist zudem, dass die Ausgleichszahlungen nach den einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen gesichert sind und sich relevante Rechtsgrundlagen im Übrigen (so z.B. das Schulgesetz in Bezug auf die Eigenanteile) nicht ändern.
- (3) Der Vertrag endet indessen vorzeitig am Letzten des Monats, welcher auf den Monat folgt, in dem die VRS GmbH den übrigen Vertragspartnern jeweils schriftlich per Einschreiben mit Rückschein anzeigt, dass ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist oder aus sonstigen Gründen den Vertrag beenden.

§ 9

Wirksamkeit des Vertrages, Gerichtsstand

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden oder sich eine Regelungslücke auftun, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine andere, dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Vereinbarung zu treffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Gerichtsstand ist Köln.
- (3) Die folgenden Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:
 - Aufstellung der in den Schulwegkostenträgerbeschluss einbezogenen Schulen
 - Tarifbestimmungen SchülerTicket „Fakultativmodell“
 - Gesetzliche Regelung vgl. oben § 3 Abs. 2



Meckenheim, den
(Schulwegkostenträger)

.....
Bert Spilles
(Bürgermeister)

Köln, den
Regionalverkehr Köln GmbH
(VRS-Partnerunternehmen)

.....
Eugen Puderbach
(Geschäftsführer)

Köln, den
Verkehrsverbund Rhein-Sieg
(VRS)

.....
Dr. Wilhelm Schmidt-Freitag
(Geschäftsführer)